

Europäische Gefängnisregeln*

*die übliche Bezeichnung "Strafvollzugs-Grundsätze" ist irreführend (da nicht auf Straf-Vollzug beschränkt), vgl. Feest 2006

Teil I: Grundprinzipien

(...)

Geltungsbereich und Anwendung

11.1 Personen unter 18 sollen nicht in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene, sondern in einer besonders für diese Altersgruppe geschaffenen Einrichtung inhaftiert werden.

11.2 Werden Personen unter 18 Jahren dennoch ausnahmsweise in einer solchen Justizvollzugsanstalt untergebracht, so ist ihrer rechtlichen Stellung und ihren Bedürfnissen durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen.

Teil II: Haftbedingungen

(...)

Inhaftierte Minderjährige

35.1 Die Behörden haben sicherzustellen, dass Gefangene unter 18 Jahren, die ausnahmsweise in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene untergebracht sind, zusätzlich zu den Behandlungsangeboten, die allen Gefangenen zur Verfügung stehen, Zugang zu den sozialen, psychologischen und pädagogischen Fachdiensten, religiöser Betreuung und Freizeitmaßnahmen oder entsprechenden Aktivitäten erhalten, die Gleichaltrigen außerhalb des Vollzuges zur Verfügung stehen.

35.2 Allen inhaftierten und der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Gefangenen ist Zugang zu der entsprechenden Bildung zu gewähren.

35.3 Minderjährige, die aus der Haft entlassen werden, ist zusätzliche Unterstützung zu gewähren.

35.4 Werden Minderjährige in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert, sind sie in einem von den Erwachsenen getrennten Teil der Anstalt unterzubringen, es sei denn, es besteht Grund zu der Annahme, dies laufe dem Kindeswohl zuwider.

Quelle: BMJ et. al. 2007

Dokument vom 11. Januar 2006, Art des Dokuments: Auszüge

Literatur: Dünkel/Morgenstern/Zolondek 2006; Feest 2006; Neubacher 1999, 214 und 2001, 184